

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 122/07 B

L 13 AS 6514/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 AS 2753/06 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Landkreis Ludwigsburg,
Stuttgarter Straße 55, 71638 Ludwigsburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat am 6. August 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 3. August 2007 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 2. Juli 2007 (= Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), hat der Kläger weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts muss daher abgelehnt werden.
- 5 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)